

Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



VGem Westliche Börde – Marktstraße 7 - 39397 Gröningen

Amt: Ordnungsamt

Piratenpartei Sachsen-Anhalt
Frank Blaschke

bearbeitet von: Frau Bärenroth

per Mail 0.815@quantentunnel.de

für die Stadt/Gemeinde

☒	Gröningen	☒	Kroppenstedt
☒	Am Großen Bruch	☒	Ausleben
☒	Wackersleben	☒	Wulferstedt
☒	im eigenen Namen		

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
09.09.2009

Unser Zeichen:
bä

Telefon:
039403/91113

Ort/Datum:
Gröningen, den 10.09.2009

Sondernutzung innerhalb der Ortslage anlässlich der Bundestag 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir genehmigen Ihnen gemäß Ihrem Antrag vom 01.09 das Anbringen von Werbeplakaten (Größe A 1) anlässlich der Bundestagswahl 2009 in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde Gröningen einschließlich der Ortsteile.

An einem Laternenmast dürfen max. zwei Plakate Ihrer Partei angebracht werden.

Das Anbringen der Werbeplakate wird Ihnen ab der 37. KW gestattet. Die Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahl zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Die Werbeplakate dürfen nicht mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen, z. B. Straßenverkehrsamt, zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

Für die Genehmigung der Sondernutzung an Bundes- und Landesstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ist der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt NL Mitte in Magdeburg zuständig.

Die Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Satzungen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) gelten für alle Straßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes – und Kreisstraßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (Geh- und Radwege, Grünanlagen) Wird beabsichtigt, die genannten Flächen über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen, handelt es sich um Sondernutzung.

Gemeingebrauch ist die Berechtigung, öffentliche Wege (einschließlich Straßen und Plätze) ohne besondere Zulassung entsprechend ihrer Zweckbestimmung und ohne Beeinträchtigung anderer unentgeltlich zu benutzen. Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus dagegen ist z. B. das Anbringen von Werbeplakaten.

VGem Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Tel. (039403) 911-0
Fax (039403) 216

Sprechzeiten:
Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Bankverbindungen:
Bördesparkasse Oschersleben
BLZ: 810 550 00 Konto-Nr.: 313 000 1360
Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00 Konto-Nr.: 730 424

Außenstelle Hamersleben Tel. (039401) 6 63-0
Fax (039401) 6 63-31

e-mail Adresse: d.baerenroth@vgem-westlicheboerde.de

Internet Adresse: www.vgem-westlicheboerde.de

Die Genehmigung zum Anbringen der Werbeplakate wird Ihnen erteilt. Grundlage ist der Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007. Danach dient die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen auf öffentlichen Straßen der politischen Willensbildung des Volkes und liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrages des Artikels 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Artikel 80 und 81 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 in der derzeit gültigen Fassung im öffentlichen Interesse.

Durch diese Sondernutzungserlaubnis werden ordnungsbehördliche Untersagungsverfahren, die auf Verstöße gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann wenn Straftatbestände erfüllt werden wie z. B. das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen, nicht berührt.

Sondernutzungen sind gemäß § 8 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenpflichtig.

Eine Gebührenerhebung gemäß § 21 Satz 1 und § 50 Absatz 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für Wahlwerbung von Parteien, Vereinigungen und Einzelbewerberinnen und –bewerbern ist unter Beachtung der durch Artikel 5 und 21 des Grundgesetzes unstatthaft, weil die Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes und die freie Meinungsäußerung in Form von Wahlwerbung grundlegende Voraussetzungen in einer Demokratie sind und in keiner Weise behindert werden dürfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bärenroth